

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 891/14 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

[REDACTED]

- Bevollmächtigte: [REDACTED]

- gegen a) den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 24. Januar 2014 - B 12 KR 45/13 B -,
b) den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 8. April 2013 - L 5 KR 135/12 -,
c) das Urteil des Sozialgerichts Mainz
vom 19. März 2012 - S 14 KR 79/11 -

u n d Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Eichberger
und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 4. April 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird - unbeschadet des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz